

4500 Solothurn, Die Mitte

Amt für Landwirtschaft
Veterinärdienst
Hauptgasse 72
4509 Solothurn

Karin Kissling-Müller
Vizepräsidentin

T 078 761 50 53

karin.kissling@ggs.ch

Solothurn, 10. Mai 2024

Vernehmlassungseingabe zur Änderung des Hundegesetzes und des Gebührentarifs

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, liebe Brigit
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur obgenannten Vorlage und äussern uns gerne wie folgt zu den einzelnen Änderungen.

§ 3 des Hundegesetzes verschärft die Regelung beim Ausführen von sogenannten Listenhunden. Dies ist aus unserer Sicht nicht nötig, da Hunde schon heute jederzeit unter Kontrolle sein müssen und es durchaus möglich sein kann, zwei Hunde gleichzeitig auszuführen. Mit der Verschärfung könnte es zur absurden Situation kommen, dass jemand, der bisher zwei Hunde ohne Probleme ausgeführt hat, dies nun nicht mehr tun darf.

Mit **§ 4** sind wir inhaltlich einverstanden. In diesem Zusammenhang möchten wir aber gerne auf Probleme hinweisen, die sich durch die kantonal unterschiedlichen Regelungen ergeben. Dies nicht nur bei der Bewilligungspflicht, sondern auch beim Stichtag für den Bezug von Steuern oder Gebühren. Dies kann z.B. dazu führen, dass für einen Hund ein Jahr lang in keiner Gemeinde ein Beitrag erhoben werden kann. Eine schweizweite Harmonisierung könnte diese Probleme lösen.

Zu den **§§ 5, 6, 7, 8** und **12** haben wir keine Bemerkungen. Es handelt sich dabei um Angleichungen an Bundesrecht oder die bisherige Praxis sowie um die Umsetzung von kantonsrätlichen Aufträgen. Wir begrüssen diese Änderungen ausdrücklich.

Mit der Änderung von **§ 11** des Hundegesetzes sind wir nicht einverstanden. Es handelt sich dabei faktisch um die Einführung einer neuen Steuer, welche wir nicht unterstützen können. Wie das kantonale Steuergericht festgestellt hat, wurde mit der bisherigen Gebühr das Äquivalenzprinzip verletzt, da keine Gegenleistung erbracht worden ist. Die Regierung begründet nun aber die Steuer genau mit Aufwendungen des Kantons. Sachlich ist für uns diese Begründung nicht nachvollziehbar. Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung wurde die Gebühr lediglich für das Kontrollzeichen eingezogen und auch nicht mit anderen Aufwendungen begründet.

Selbstverständlich drängt sich die Frage auf, wie denn in Zukunft die sicherlich anfallenden Aufwendungen, welche auch von unserer Seite nicht bestritten werden, gedeckt werden sollen. Richtigerweise sollte hier in erster Linie das Verursacherprinzip angewendet und nicht alle Kosten der Gesamtheit der Steuerzahler angelastet werden.

Falls auf die Einführung einer Hundesteuer verzichtet wird, müsste der Begriff in **§ 12** geändert werden.

Mit der Aufhebung von § 115 Abs. 1 lit. c des Gebührentarifs sind wir einverstanden. Dies ist schon aufgrund des Steuergerichtsurteils eine Notwendigkeit.

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen zu berücksichtigen und insbesondere auf die Einführung einer Hundesteuer zu verzichten und danken allen Beteiligten für die Ausarbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse
Die Mitte Kanton Solothurn

Patrick Friker
Präsident

Karin Kissling
Vizepräsidentin